



Brüssel, 28. September 2009  
**M/452 DE**

**NORMUNGS-AUFTRAG AN CEN, CENELEC UND ETSI AUF DEM GEBIET DER  
RICHTLINIEN 1999/5/EG, 2006/95/EG UND 2001/95/EG IN BEZUG AUF GESUNDHEITS-  
UND SICHERHEITSAKTEPEKTE VON TRAGBAREN ABSPIELGERÄTEN UND  
MOBILTELEFONEN MIT ABSPIELFUNKTION**

**1. ZWECK**

Entwicklung von Normen, die den Anforderungen der produktbezogenen EU-Rechtsvorschriften hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei tragbaren Abspielgeräten und Mobiltelefonen mit Abspielfunktion (in Bezug auf die Abspielfunktion) sowie Kopf- oder Ohrhörern, die zur Verwendung bei tragbaren Abspielgeräten bestimmt sind, genügen.

**2. BEGRÜNDUNG**

Die Sicherheit dieser Geräte ist durch folgende Rechtsvorschriften geregelt:

- (1) Die Richtlinie 1999/5/EG über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (F&TEE-RL)<sup>1</sup>, in der Gesundheits- und Sicherheitsaspekte von funktechnischen Geräten und Mobiltelefonen abgedeckt sind. In zunehmendem Maße verfügen tragbare Geräte über integrierte Kommunikationsfunktionen, wodurch sie in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.
- (2) Die Niederspannungsrichtlinie (NS-RL) 2006/95/EG<sup>2</sup>, in der Gesundheits- und Sicherheitsaspekte im Zusammenhang mit dem Betrieb von elektrischen Geräten bei der Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen geregelt sind, enthält eine Aufstellung der weiter unten erwähnten Normen, die für andere Gerätetypen maßgeblich sind. Die meisten tragbaren Tonerzeugungsgeräte werden nicht innerhalb der Spannungsgrenzen betrieben, die Gegenstand dieser Richtlinie sind. Geräte, die mit

---

<sup>1</sup> ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10; [http://ec.europa.eu/enterprise/rtte/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/rtte/index_en.htm).

<sup>2</sup> ABl. L 374 vom 27.12.2006, S. 10; [http://ec.europa.eu/enterprise/electr\\_equipment/lv/index.htm](http://ec.europa.eu/enterprise/electr_equipment/lv/index.htm).

Netzspannung betrieben werden, fallen jedoch in den Anwendungsbereich der Richtlinie.

- (3) Die Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit (RaPS)<sup>3</sup>, mit der die Sicherheit aller Konsumgüter in den Fällen gewährleistet werden soll, in denen dieser Aspekt nicht durch spezifische Harmonisierungsvorschriften der Gemeinschaft geregelt ist. Somit fallen die tragbaren Abspielgeräte, die nicht durch die F&TEE-RL oder die NS-RL abgedeckt sind (beispielsweise MP3-Player ohne Kommunikationsfunktionen), in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

Bei Einhaltung der europäischen harmonisierten Norm EN 60065:2002 „Audio-, Video- und ähnliche elektronische Geräte – Sicherheitsanforderungen“ ist von Konformität mit den einschlägigen grundlegenden Anforderungen der F&TEE- und der NS-Richtlinie auszugehen. In dieser Norm sind die technischen Einzelheiten geregelt, die die Sicherheit der Benutzer von tragbaren Abspielgeräten mit Kopf- oder Ohrhörern gewährleisten sollen. Da die Grenzen zwischen Unterhaltungselektronik einerseits und Einrichtungen der Informationstechnologie andererseits immer stärker verschwimmen, soll diese Norm mit der Norm EN 60950 „Einrichtungen der Informationstechnologie – Sicherheit – Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ in einer neuen Norm EN 62368 zusammengeführt werden. Derzeit schreiben diese Normen weder eine Höchstlautstärke noch eine spezielle Kennzeichnung in Bezug auf Lärmemissionen vor; sie verlangen vielmehr die Aufnahme eines Hinweises in die Bedienungsanleitung, der vor den negativen Folgen einer zu hohen Lautstärke warnt. In mindestens einem Mitgliedstaat wurde eine Höchstlautstärke von 100 dB(A) eingeführt.

Die Europäische Kommission bat den Wissenschaftlichen Ausschuss „Neu auftretende und neu identifizierte Gesundheitsrisiken“ (SCENIHR)<sup>4</sup>, eine Einschätzung darüber abzugeben, ob die Gesundheit der Bürger durch die derzeitigen Anforderungen der oben genannten Gemeinschaftsrichtlinien und einschlägigen europäischen Normen angemessen geschützt wird. Der Ausschuss kam in seiner Stellungnahme zu dem Schluss, dass tragbare Abspielgeräte sowohl Hörschäden als auch andere Probleme verursachen können, beispielsweise Auswirkungen auf das Herz-Kreislaufsystem und die Wahrnehmung sowie Verdeckungseffekte (akustische Täuschungen). Am besorgniserregendsten ist die Schlussfolgerung, dass für die Nutzer die Gefahr eines dauerhaften Hörverlusts besteht, wenn sie das Gerät mindestens fünf Jahre lang jede Woche mehr als eine Stunde pro Tag bei hohen Lautstärken (über 89 dB(A)) benutzen<sup>5</sup>. Vor allem bei Jugendlichen ist eine solche Nutzung mittlerweile durchaus üblich. Die Höchstlautstärke der auf dem Markt befindlichen tragbaren Abspielgeräte liegt je nach Gerätetyp zwischen 80 und 115 dB(A); durch die Verwendung unterschiedlicher Ohrhörer kann die Lautstärke um weitere 7 bis 9 dB(A) gesteigert werden.

---

<sup>3</sup> ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4;  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32001L0095:DE:NOT>.

<sup>4</sup> Hintergrund zu SCENIHR:  
[http://ec.europa.eu/health/ph\\_risk/committees/04\\_scenih/04\\_scenih\\_de.htm](http://ec.europa.eu/health/ph_risk/committees/04_scenih/04_scenih_de.htm).

<sup>5</sup> Text der Stellungnahme:  
[http://ec.europa.eu/health/ph\\_risk/committees/04\\_scenih/docs/scenih\\_o\\_018.pdf](http://ec.europa.eu/health/ph_risk/committees/04_scenih/docs/scenih_o_018.pdf).

In dem Beschluss der Kommission 2009/490/EG vom 23. Juni 2009 wurden für die Zwecke des Artikels 4 der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (RaPS) die Anforderungen an die Sicherheit von tragbaren Abspielgeräten, die die Grundlage dieses Auftrags bilden, festgelegt.

### **3. NORMUNGSaufTRAG**

Die Kommission beauftragt CEN, CENELEC und ETSI, nach Maßgabe der sich aus diesem Auftrag ergebenden Anforderungen neue Normen zu erarbeiten bzw. bestehende Normen zu überarbeiten.

Spezifische Anforderungen für tragbare Abspielgeräte und Mobiltelefone mit Abspielfunktion (in Bezug auf die Abspielfunktion) sind zu erarbeiten, wobei der oben genannten, wissenschaftlichen Stellungnahme in vollem Umfang Rechnung zu tragen ist. Gemäß der Sicherheitsanforderung in dem oben genannten Beschluss müssen die Normen gewährleisten, dass solche Geräte bei vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung aufgrund ihrer Konstruktion prinzipiell sicher sind und keine Hörschäden verursachen.

Es sind die technischen Möglichkeiten zu berücksichtigen, die die Sicherheit bei der Verwendung tragbarer Abspielgeräte erhöhen, beispielsweise die Bauweise von Ohrhörern, Störschallunterdrückung, automatische Schallpegelminderung und Kontrollfunktionen für Eltern.

Wie in dem Beschluss dargelegt, ist insbesondere folgenden Aspekten bei allen wesentlichen Typen tragbarer Abspielgeräte sowie Kopf- oder Ohrhörern, die zur Verwendung bei tragbaren Abspielgeräten bestimmt sind, hinreichend Rechnung zu tragen:

- (1) Die Exposition gegenüber Schallpegeln ist zeitlich zu begrenzen, um Hörschäden vorzubeugen. Bei 80 dB(A) ist die Dauer der Exposition auf 40 Stunden pro Woche zu beschränken, bei 89 dB(A) hingegen auf 5 Stunden pro Woche. Bei anderen Schallpegeln ist die Expositionsdauer durch lineare Intra- und Extrapolierung zu ermitteln. Dabei ist dem dynamischen Schallspektrum und der vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendung der Geräte Rechnung zu tragen.
- (2) Tragbare Abspielgeräte sind mit einem angemessenen Warnhinweis zu den mit der Verwendung des Geräts verbundenen Risiken und zu den Möglichkeiten ihrer Vermeidung zu versehen; Informationen sind für die Nutzer in den Fällen bereitzustellen, in denen die Gefahr von Hörschäden besteht. Ferner sind Informationen für den Fall bereitzustellen, in dem die ursprünglichen Ohrhörer durch einen anderen Typ ersetzt werden und dies zu höheren Schallpegeln führt, die die Sicherheit beeinträchtigen.

Die oben genannten Grenzwerte für eine unbedenkliche Exposition sind als Standard bei den Geräten voreinzustellen. Höhere Expositionswerte sind zulässig, vorausgesetzt, sie werden vom Nutzer bewusst gewählt und das Gerät verfügt über eine verlässliche Möglichkeit, den Nutzer über die Risiken zu informieren.

#### **4. VORGESCHLAGENER ZEITPLAN**

2 Monate nach Auftragsannahme	Zeitplan für die Ausführung der Arbeiten
8 Monate nach Auftragsannahme	Vorlage eines vollständigen Arbeitprogramms mit Angabe der zu erstellenden Normen
24 Monate nach Auftragsannahme	Verabschiedung der Normen und Veröffentlichung ihrer Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union

#### **5. ABSTIMMUNG MIT ANDEREN INTERNATIONALEN ARBEITEN**

Gegebenenfalls ist eine Abstimmung mit entsprechenden Tätigkeiten von ITU und ISO/IEC anzustreben. Regelungen und Regelungsentwürfe anderer Wirtschaftsräume sind angemessen zu berücksichtigen, um die Weltmarktfähigkeit der betroffenen Produkte zu gewährleisten.

#### **6. STILLHALTEREGELUNG**

Mit Annahme dieses Auftrags durch die zuständige Normungsorganisation beginnt das Stillhalteverfahren nach Artikel 7 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998.

#### **7. VERÖFFENTLICHUNG VON DOKUMENTEN IM AMTSBLATT**

Die Titel der fertig gestellten Normen sind der Kommission in den Amtssprachen der Europäischen Union zu übermitteln.

#### **8. ZU BETEILIGENDE STELLEN**

Vertreter der Industrie (z. B. DIGITALEUROPE), von Verbraucherverbänden (z. B. ANEC - die Europäische Vereinigung zur Koordinierung der Verbrauchervertretung in Normungsangelegenheiten) sowie der britische Gehörlosenverband RNID sind an der Ausarbeitung der Norm zu beteiligen.